

Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Seite 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 92.

Nauen, Sonnabend den 27. November

1858.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Dieserigen Schulzen und Orts-Vorsteher, welche mit Ein-
sendung der Collecte zur Verstärkung der Schullehrer-Wittwen-
und Waisensfonds, resp. mit der Anzeige, daß bei der abgehal-
tenen Collecte Beiträge nicht eingegangen, noch im Rückstande
sind, werden hierdurch aufgefordert, die gesammelten Beiträge,
resp. die Vacat-Anzeigen nunmehr bis spätestens den 15. De-
cember ex. an die hiesige Kreis-Casse einzusenden, widrigenfalls
solche durch einen Boten auf Kosten der Säumigen werden abge-
holt werden. — Nauen, den 25. November 1858.

Der Königliche Landrath
W i l d e n s.

Bei Annäherung des Jahres- und Rechnungschlusses sehe
ich mich hierdurch veranlaßt, auf die pünktliche Innehaltung des,
für die Einreichung der Klassen- und Kriegskassen-Zu- und Ab-
ganglisten pro Dies Halbjahr festgesetzten Termins mit dem Be-
merken aufmerksam zu machen, daß ich genöthigt sein würde, die-
jenigen Listen, welche mir bis zum 15. December ex. nicht
vorliegen sollten, durch besondere Boten auf Kosten der säumigen
Orts-Receptoren einholen zu lassen.

Nauen, den 26. November 1858.

Der Königliche Landrath
W i l d e n s.

Orts-Polizei-Verordnung.

Behufs Ausführung der, höherer Anordnung zufolge, am 3. De-
cember d. J. hier stattfindenden Volkszählung und Aufnahme der
statistischen Tabelle der Stadt Nauen pro 1858 wird hierdurch, nach
vorgängiger Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, auf Grund
des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März
1850 für den Umfang des hies. Polizei-Bezirks Folgendes verordnet:

1) Jeder Eigenthümer eines Hauses oder dessen Stellvertreter
ist verpflichtet, ein die Aufnahme des Personenstandes betreffendes
Formular, welches in den nächsten Tagen ihm zugestellt werden
wird, entweder selbst auszufüllen oder ausfüllen zu lassen, und zwar
unter genauester Beachtung der dazu gegebenen Erläuterungen.

2) Diese Formulare, welche genau den in der Nacht vom
2—3. December vorhandenen Personenstand nachweisen müssen,
werden durch dazu bestellte und verpflichtete Personen, resp. Be-
amte, deren Namen wir noch besonders bekannt machen werden,
am 3. December d. J., Vormittags von 9 Uhr ab, von Haus zu
Haus abgeholt, dabei überall an Ort und Stelle streng geprüft,
resp. berichtigt werden.

3) Diefelben Zähler, resp. Revisoren, werden bei Abholung
der Formulare zugleich auch die zu jeder Wohnung gehörigen ver-
schiedenen Gebäude und den in denselben vorhandenen Viehstand
aufnehmen, zu welchem Zwecke jeder Hauseigenthümer oder dessen
Stellvertreter die erforderliche Auskunft bereitwillig und wahr-

heitsgetreu zu ertheilen hat, wobei wiederum genau diejenigen Be-
stimmungen zu beachten sind, welche wir zugleich mit dem ad 1
gedachten Formulare jedem Hauseigenthümer mitgetheilt haben.

Die Königliche Regierung hat uns die größte Pünktlichkeit
und Genauigkeit zur Pflicht gemacht, weshalb die unterlassene oder
ungenau oder unrichtige Ausfüllung der ad 1 gedachten, den Per-
sonenstand betreffenden Formulare, wie die Verweigerung der Aus-
kunft und endlich jede wissentlich unrichtige Angabe gegen den Ei-
genthümer, resp. dessen Stellvertreter, oder gegen das betref-
fende Familienhaupt mit einer Geldbuße bis zu 5 Thln. oder
Stägigem Gefängniß unnachlässig würden geahndet werden müs-
sen, in welcher Beziehung wir auf die Seite 377 des Amtsblattes
abgedruckte Verordnung der Königl. Regierung, Abtheilung des
Innern, zu Potsdam, vom 31. October ex. hinweisen.

Wir glauben indeß zu den Einwohnern unserer Stadt das
Vertrauen hegen zu dürfen, daß dieselben bei einem so wichtigen
Geschäfte gewiß gern und willig die erforderliche Auskunft geben
werden. — Sollte Einer oder der Andere in Bezug auf die Aus-
füllung des Formulars oder sonst noch irgend einer Belehrung
bedürfen, so sind wir gern bereit, solche im hies. Polizei-Bureau
täglich während der Dienststunden zu ertheilen.

Nauen, den 24. November 1858.

Die Polizei-Verwaltung.
Sonnenburg, Bürgermeister.

Orts-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwal-
tung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des hiesigen
Magistrats hierdurch Folgendes verordnet:

1) Die kleine Gasse, welche von dem Schuhmarkt nach der
Kobbe führt, darf nur von Fußgängern passirt werden;
2) das Fahren und Reiten durch diese Gasse ist also unter-
sagt, auch darf, mit Ausnahme der Hunde, kein Vieh
durch dieselbe geführt oder getrieben werden.

Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlr.,
im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Freiheitsstrafe ge-
ahndet werden. — Nauen, den 18. November 1858.

Die Polizei-Verwaltung.
Sonnenburg, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Für die hiesige Fabrik sollen 462 Klafter Pulver-Kohlen-
holz angekauft, und kann sowohl Faulbaumholz, als auch Wei-
denholz gebraucht und geliefert werden. Jedoch muß jede Sorte
streng für sich geschieden und unvermischt sein.

Unternehmer, welche entweder die ganze Lieferung von 462
Klaftern oder geringere Quantitäten übernehmen wollen, haben
ihre Preisforderung pro Klafter kostenfrei in die Stapel der Fa-
brik, sowie unter Angabe der Lieferungs-Termine, vor dem auf